

D

Definitionen

Pieper/Altevers/Sommer

Öffentliches Recht

5. Auflage 2014

Alpmann Schmidt



Öffentliches Recht

2014

Hans-Gerd Pieper
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der FHöV

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

Christian Sommer
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Pieper, Hans-Gerd

Altevers, Ralf

Sommer, Christian

Öffentliches Recht

5., durchgesehene und aktualisierte Auflage 2014

ISBN: 978-3-86752-337-0

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Zuweisung einer Rechtsstreitigkeit weg vom VG und hin zu einem besonderen Gericht, obwohl eine ö. Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben ist. Beispiele: § 51 SGG für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Art. 34 S. 3 GG für den Amtshaftungsanspruch.

Entscheidung der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren, mit der dem Begehren des Bürgers stattgegeben wird, § 72 VwGO. Ergeht im von der Ausgangsbehörde durchzuführenden Abhilfungsverfahren, wenn sie den Widerspruch für zulässig und begründet hält.

Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers gemäß § 58 AufenthG. Dabei wird der Ausländer durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus der Bundesrepublik Deutschland verbracht.

Zuständigkeit, mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen zu können. Wegen Art. 32 III GG folgt die Abschlusskompetenz grds. den Gesetzgebungskompetenzen, d.h. die Länder sind abschlusskompetent gemäß Art. 32 III GG, der Bund gemäß Art. 32 I GG. Nach der herrschenden gemäßigten ⇒ zentra-

**Abdrängende
Sonderzuweisung**

Abhilfebescheid

Abschiebung

Abschlusskompetenz

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

reformatio in peius (Verböserung)	Abänderung der Ausgangsentscheidung zulasten des Widerspruchsführers in einem Widerspruchsverfahren, dessen Zulässigkeit von der h.M. mit Verweis auf die Kontrollfunktion des Widerspruchsverfahrens bejaht wird.
Regelung im Rahmen eines Verwaltungsakts	Ist gegeben, wenn eine hoheitliche Maßnahme ihrem Ausspruch nach unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Dies ist der Fall, wenn durch die Maßnahme Rechte begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.
Regelungsanordnung	Art der ⇒ einstweiligen Anordnung nach § 123 I 2 VwGO, die auf die vorläufige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses und damit auf die Erweiterung des Rechtskreises des Antragstellers gerichtet ist.
Reisegewerbe	Genehmigungspflichtige gewerbliche Betätigung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung, § 55 I GewerbeO. Für ein solches Reisegewerbe bedarf es grds. einer Genehmigung, der sog. Reisegewerbekarte, § 55 II GewerbeO.
Religionsgemeinschaft / Religionsgesellschaft	Alle auf der Gemeinsamkeit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Personengemeinschaften, die nicht Kirchen sind. Begriff

Religionsgemeinschaft ist nach h.M. deckungsgleich mit dem Begriff Religionsgesellschaft in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV.

Bezieht sich als Staatsformmerkmal gemäß Art. 20 I GG auf die Person des Staatsoberhauptes, welches nur auf Zeit gewählt werden und nicht aufgrund familien- oder erbrechtlicher Umstände in das Amt gelangen darf; vgl. auch Art. 54 GG.

Grundsatz aus Art. 65 S. 2 GG i.V.m. §§ 1 I 2 und 9 GO BReg, nach dem jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung leitet, soweit keine Richtlinien des Bundeskanzlers bestehen oder vorhandene zu konkretisieren sind.

Wiederherstellung des früheren Zustands insbesondere als Inhalt bzw. Rechtsfolge des Folgenbeseitigungsanspruchs, der deshalb auch als Restitutionsanspruch bezeichnet wird.

Aus Art. 65 S. 1 GG folgendes Recht des Bundeskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, für die er sodann auch die Verantwortung trägt. Richtlinien der Politik sind alle grundlegenden und richtungsbestimmenden politischen Entscheidungen im Bereich

Republik

Ressortprinzip

Restitution

**Richtlinienkompetenz
des Bundeskanzlers**

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

der Regierung aber auch bedeutsame Einzelfragen; vgl. auch §§ 1 und 2 Geschäftsordnung der Bundesregierung.

**Rückbewirkung von
Rechtsfolgen**

Unzulässige Rückwirkung eines Gesetzes, bei der die Rechtsfolgen einer Norm bereits für einen vor ihrer Verkündung liegenden Zeitraum gelten. Abweichende Bezeichnung für die ⇒ echte Rückwirkung.

**Rücknahme eines
Verwaltungsaktes**

Bezeichnung für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gemäß § 48 I 1 VwVfG.

Rücksichtnahmegebot

Soll gewährleisten, dass Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zugeordnet werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Die daraus folgenden Anforderungen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab: Je empfindlicher und schützwürdiger die Stellung dessen ist, auf den Rücksicht zu nehmen ist, umso mehr kann Rücksichtnahme verlangt werden.

Rückwirkungsverbot

Bezeichnet das grundsätzlich anerkannte Verbot, dass durch Gesetze mit Wirkung für die Vergangenheit belastende Folgen geregelt werden, was sich für Strafgesetze aus der besonderen Rege-

lung des Art. 103 II GG ergibt und im Übrigen allgemein anerkannt ist. Zulässig ist die Rückwirkung bei begünstigenden Gesetzen, da insoweit kein schutzwürdiges Vertrauen verletzt werden kann.

Rundfunk i.S.d. Art. 5 I 2, 2. Fall GG ist jede Übermittlung von Gedankeninhalten an die Öffentlichkeit in Form von elektromagnetischen Wellen. Dazu gehören Hörfunk und Fernsehen; Internetdienste nur dann, wenn auch eine redaktionelle Tätigkeit vorliegt.

Gesetzliche Entschädigungsregelung besonders im Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzrecht für Eingriffe in das Eigentumsrecht, wenn die Maßnahme einer Enteignung gleichkommt, die nach h.M. zu unbestimmt und deshalb nicht geeignet ist, eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung auszugleichen.

Rechtsnormen, die von Selbstverwaltungskörperschaften aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Der wichtigste Anwendungsbereich dieser Art ist das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften (Satzungsautonomie der Gemeinde).

Rundfunk

**Salvatorische
Entschädigungsklausel**

Satzung

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Scheingefahr

⇒ Putativgefahr

schlichtes Verwaltungshandeln

Handlung der Verwaltung, die in Abgrenzung zum Verwaltungsakt keine unmittelbaren Rechtsfolgen herbeiführen soll (Realakte). Schlichtes Verwaltungshandeln liegt z.B. bei Warnungen, Hinweisen oder bei der Auszahlung von Geld vor. Realakte sind z.B. Geräusche oder Gerüche.

Schmähkritik

Liegt vor, wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht. Folge: Kein Schutz durch Art. 5 I 1, 1. Fall GG.

Schranken-Schranke

Bezeichnung für die Einschränkungen, denen der Gesetzgeber seinerseits bei der Einschränkung von Grundrechten unterliegt, z.B. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Zitiergebot und Verbot des Einzelfallgesetzes.

Selbstbindung der Verwaltung

Bindung der Verwaltung durch vorangegangenes Verhalten oder durch Verwaltungsvorschriften, sodass ein sachlich nicht gerechtfertigtes Abweichen von dieser tatsächlichen Übung bzw. der Verwaltungsvorschrift zu einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG führt. Die Bindung kann durch

wiederholt gleiche Entscheidung in gleich gearteten Fällen, aber auch durch die ständige Anwendung von Verwaltungsvorschriften, eintreten.

Art der ⇒ einstweiligen Anordnung, die der Sicherung eines Rechts des Antragstellers dient, mit der der Antragsteller also die Sicherung eines bestehenden Zustands verfolgt (status quo).

Erlaubnispflichtige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (vgl. § 8 I BundesfernstraßenG). Typischer Fall der Sondernutzung ist z.B. das Aufstellen von Verkaufsständen oder von Bauzäunen.

⇒ Subjektstheorie

Besonderes Näheverhältnis von Personen zur Hoheitsgewalt des Staates, das über die normale Bindung des Bürgers an den Staat hinausgeht. Früher als besonderes Gewaltverhältnis, heute als Sonderrechts- oder Sonderstatusverhältnis bezeichnet und u.a. für Richter, Soldaten, Beamte und Schüler bejaht. Verhältnis zwischen Bürger und Staat, aus dem sich besonders enge Rechte und Pflichten ergeben. Früher wurde dieses Verhältnis als besonderes Ge-

Sicherungsanordnung

Sondernutzung

Sonderrechtstheorie

Sonderrechtsverhältnis

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

waltverhältnis bezeichnet. Sonderrechts- oder Sonderstatusverhältnisse bestehen z.B. zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn, zwischen dem Soldaten und der Bundeswehr oder zwischen einem Schüler und der Schule. In Sonderrechtsverhältnissen ist insbes. fraglich, ob eine Außenwirkung gegeben ist, sodass Maßnahmen zwischen den Beteiligten des Sonderrechtsverhältnisses Verwaltungsakte darstellen. Heute wird die Unterscheidung insbes. danach vorgenommen, ob der Betroffene nur und ausschließlich in seiner Stellung als Teil des Sonderrechtsverhältnisses betroffen ist (sog. Amtsstellung), oder ob der Betroffene zumindest auch in seiner persönlichen Rechtsstellung als Bürger angesprochen ist. Im letzten Fall entfaltet die Regelung Außenwirkung, sodass ein Verwaltungsakt gegeben ist.

Sozialstaat

Verpflichtet staatliche Organe zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit sowie zur Herstellung und Erhaltung sozialer Sicherheit und wird im Wesentlichen abgeleitet aus Art. 20 I GG („sozialer“ Bundesstaat). Soziale Gerechtigkeit bedeutet zum einen Herstellung von tatsächlicher Chancengleichheit sowie Schutz der Schwachen gegen die Starken. Soziale Sicherheit bedeutet Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die für den Fall des Fehlens

eigener Daseinsreserven in Krisen die notwendige Daseinshilfe gewähren.

Bezeichnung für die Regelung in § 6 III 1, 1. Halbs. BWahlG, nach der grds. nur solche Parteien in den Deutschen Bundestag einziehen, die mindestens 5% der abgegebenen Zweitstimmen erhalten haben. Die Klausel soll den Einzug kleiner Splitterparteien in diesen verhindern und damit die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit als Ausprägung des Demokratieprinzips fördern.

Sie liegt vor, wenn das Gericht nicht erkannt hat, dass es im Grundrechtsbereich agiert (Anwendungsdefizit), wenn Auslegung und Anwendung des Rechts durch das Gericht auf einer grds. falschen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts insbes. vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen (Anwendungsfehlergebrauch) oder wenn durch das Gericht Justizgrundrechte verletzt wurden. Prüfungsmaßstab des BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden, da es keine „Superrevisionsinstanz“ ist und deshalb das Urteil nicht auf seine sachlichrechtliche Richtigkeit überprüft.

Staatsorganisatorische, formelle Grundprinzipien der Verfassung, die den Aufbau des Staates und die Modalitäten der Staatsfähig-

Sperrklausel

spezifische Verfassungsverletzung

Staatsformmerkmale

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

keit festlegen (auch: Staatsstrukturprinzipien). Merkmale: Republik (Art. 20 I GG), Demokratie (Art. 20 II GG), Bundesstaat (Art. 20 I GG) sowie die formellen Elemente des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 III GG (insbes. Gewaltenteilungsgrundsatz).

Staatsgebiet

Ist die durch Grenzen gekennzeichnete Zusammenfassung von geografischen Räumen und einer gemeinsamen Rechtsordnung und beschreibt damit den Bereich, in dem ein Staat grds. ggü. allen Personen oder Sachen Zwangsgewalt ausüben und die hoheitliche Einwirkung eines anderen Staates abwehren darf (Gebietshoheit). Die Grenzen des Staatsgebiets bestimmen sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen und Verträgen.

Staatsgewalt

Ist die originäre, effektive und selbstorganisationsfähige Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Die Staatsgewalt muss effektiv ausgeübt werden können, d.h., dass der Staat in der Lage sein muss, sowohl innerstaatlich sein Recht durchzusetzen als auch auf internationaler Ebene seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Staatsgewalt muss originär, d.h. unabgeleitet von fremder Macht sein. In Art. 20 II GG ist geregelt, wer Träger der Staatsgewalt ist und wie sie ausgeübt wird.
